

# BVA-SCHLAGLICHTER 2006

## Das neue Jahr bringt für BVA-Versicherte nicht nur neue beitrags- und leistungsrechtliche Werte, sondern auch weitere Verbesserungen.

**D**urch die Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes sowie die Novellierung der Sozialversicherungsgesetze wurden zum Jahreswechsel die beitrags- und leistungsrechtlichen Werte geändert. Die für BVA-Versicherte relevanten Änderungen:

### BEFREIUNG VON REZEPTGEBÜHR

Mit Änderung der Mindestsätze für die Ergänzungszulage ändern sich ab 1. 1. 2006 auch die für die Befreiung von der Rezeptgebühr maßgeblichen Werte. Demnach sind alleinstehende Versicherte, deren Nettoeinkommen 690 Euro nicht übersteigt, von der Rezeptgebühr befreit; bei mitversichertem Ehepartner darf das Nettoeinkommen von 1055,99 Euro nicht übersteigen. Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhöht sich der Richtsatz um weitere 72,32 Euro.

Personen, die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben monatlich nachweisen können, sind bis zu einem Nettoeinkommen von 793,50 (Alleinstehende) bzw. 1214,39 Euro (Ehepaare) befreit. Auch hier erhöht sich der Richtsatz pro anspruchsberechtigtes Kind um 72,32 Euro. Leben im gemeinsamen Haushalt des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen. Für die Rezeptgebührenbefreiung ist aus sozialen Gründen ein Antrag an Ihre Landesstelle erforderlich. Die Rezeptgebühr selbst wurde auf 4,60 Euro angehoben.

### KOSTENANTEIL FÜR HEILBEHELFE

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe und Hilfsmittel beträgt weiterhin zehn Prozent, seit 1. 1. 2006 aber mindestens 25 Euro. Für Sehbehelfe (Brillen und Kontaktlinsen) beträgt der

Mindestanteil des Versicherten 75 Euro. Für mitversicherte Jugendliche (z. B. Studenten) bis zum 27. Lebensjahr beträgt der Mindestkostenanteil weiterhin lediglich 25 Euro. Nicht übernommen werden die Kosten für Dreistärkengläser, also Gleitsicht- und Trifokalgläser.

Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, sowie Krankentransportfahrstühle werden von der BVA bis zur Höhe des 20fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (€ 2500,-) übernommen, für andere Heilbehelfe und Hilfsmittel gilt als Obergrenze die 8fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage (€ 1000,-). Keine Kostenbeteiligung bei allen Heilbehelfen und Hilfsmitteln gibt es weiterhin für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreite Personen.

### TEILWEISE NACHSICHT VOM BEHANDLUNGSBEITRAG

Geändert hat sich auch die Einkommenshöchstgrenze, bis zu der die Möglichkeit der teilweisen Nachsicht von Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr und Kostenanteil für Heilbehelfe besteht. Nachgesehen wird die monatliche Belastung, die den so genannten Richtwert (das ist ein Betrag zwischen null und zehn Prozent des Einkommens) übersteigt. Als Einkommenshöchstgrenze für die Nachsichtsmöglichkeit gilt heuer ein Familien-Nettoeinkommen von 2415 Euro. Bei diesem Einkommen wird ein Richtsatz von zehn Prozent erreicht, das bedeutet, dass jener Kostenteil, der den Betrag von 241,50 Euro übersteigt, nachgesehen wird. Bei niedrigeren Familieneinkommen ist auch der Richtwert entsprechend

niedriger – ein Prozentsatz von null und somit eine Befreiung zur Gänze wird bei Einkommen bis zum Mindestsatz für die Ergänzungszulage 690 Euro erreicht. Für konkrete Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Landes- oder Außenstelle.

### ZAHNBEHANDLUNG

Wie bereits berichtet, enthält die Neufassung der Satzung weitere leistungsrechtliche Verbesserungen. So wird, nach der bereits erfolgten Senkung des Behandlungsbeitrages für kieferorthopädische Behandlungen (Zahnspangen), per 1. 1. 2006 auch jener für Metallgerüstprothetik von 50 auf 20 Prozent gesenkt – es gibt somit keinen Kostenanteil mehr, der mehr als 20 Prozent des Honorartarifs ausmacht.

Eine wesentliche familienfreundliche Änderung konnte außerdem damit getroffen werden, dass ab Jahresbeginn bei Kindern unter 15 Jahren der Behandlungsbeitrag für konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen generell entfällt. Es sind also nunmehr etwa Zahnfüllungen oder Zahnentfernungen bei Kindern mit keinerlei Kosten mehr verbunden.

### KUR- UND GENESUNGS-AUFENTHALTE

Richtsätze für Zuzahlungen geändert. Seit 1. 1. 2006 gelten folgende Richtsätze:

Bruttoeinkommen	Tägliche Zahlung
bis Euro 1.271,38	Euro 6,52
bis Euro 1.852,77	Euro 11,53
über Euro 1.852,77	Euro 16,59

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem Ehegatten um 365,99 Euro sowie je anspruchsberechtigtes Kind um 72,32 Euro. Die Zuzahlung für Rehabilitationsaufenthalte beträgt 6,52 Euro pro Tag. Personen, die aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch von der Zuzahlung ausgenommen. ■